

Aufsichtspflicht

für

Leiter in der DPSG

I. Einleitung

1. allg. Einführung

- Die Aufsichtspflicht ist zweifelsohne der zentralste Rechtsbereich im Rahmen der Jugendarbeit.
- Bei Verstößen gegen die Aufsichtspflicht und möglichen Schäden greift das zivilrechtliche Haftungsrecht (Stichwort Schadensersatz) oder auch das Strafrecht (Geldbuße oder sogar Freiheitsstrafe).
- Kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (größtenteils zu Unrecht) daher auch derart gefürchtet und auch missverstanden wie die "Aufsichtspflicht". Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert.

2. Was ist Aufsichtspflicht ?

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte

Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

3. Umfang der Aufsichtspflicht

Kinder sind planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags heranzuführen. (Leben in zunehmender Selbstbestimmung)

Den Jugendleitern obliegt es, den Kindern zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eigene Erfahrungen zu verschaffen. Damit einhergehen muss aber zwangsläufig eine zeitweilige Absenkung der Aufsichtserfordernisse, so dass von allen Beteiligten daher auch die Möglichkeit in Kauf genommen werden muss, dass in Einzelfällen negative Erfahrungen entstehen. Diese tragen jedoch mit dazu bei, dass den Kindern und Jugendlichen ein vollständiges, reelles Bild ihrer Umgebung und ein umfassender Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser vermittelt wird.

Die Jugendleiter können daher meist aus einer Mehrzahl an Reaktionsmöglichkeiten diejenige auswählen, die ihrer subjektiven Ansicht nach am besten der jeweiligen Situation angemessen ist. Sobald das konkrete Verhalten des Jugendleiters noch von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig ist, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel.

Pädagogische Freiräume und Entscheidungsspielräume müssen aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen oder der Gefährlichkeit der Situation erhebliche Schäden drohen.

Die Aufsichtspflicht umfasst u.a.

- **die Pflicht zur Beaufsichtigung**
- **die Pflicht zur Erziehung**
- **das Recht zur Bestimmung von Aufenthaltszeit und Aufenthaltsort**
- **Haftung bei schuldhaften Verstößen gegen die Aufsichtspflicht**

II. Hauptteil

1. Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht ?

... durch Transparenz und Konsequenz

Das heißt durch transparente, deutliche und verständliche Ankündigungen und Informationen einerseits und die konsequenten, gradlinigen und angekündigte Handlungsweisen andererseits.

Das sind:

- vorbeugende Warnung und Aufklärung auf Gefahren **Belehren**
- Regeln aufstellen und verständlich darlegen **Belehren - Kontrollieren**
- Regeleinhaltung überwachen **Kontrollieren**
- ggf. eingreifen, sanktionieren, Konsequenzen ergreifen **Einschreiten**

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht werden auch häufig **vier Pflichten** genannt, die nicht isoliert zu sehen sind, sondern ihren Sinn nur im Gefüge des gesamten Systems erfüllen.

1. **Pflicht zur Information**

Die Jugendorganisation bzw. der Veranstalter einer Aktivität und der Jugendleiter haben sich vor Beginn der Freizeit oder beim regelmäßigen Gruppenstunden laufend über **die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen** zu informieren. D.h. ihm sollten alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/ Ferienfreizeit/ Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können bekannt sein, z.B.: Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme Allergien, Schwimmer/ Nichtschwimmer, Sportliche Fähigkeiten etc... Außerdem muss er die **Besonderheiten der örtlichen Umgebung** kennen, d.h. alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes der Gruppe wurzeln, sei es, dass diese Umstände vom Jugendleiter bzw. der Gruppe beeinflusst werden können oder nicht, z.B.: Sicherheit von Gebäude und

Gelände, Notausgänge, Sicherheit möglicher Spielgeräte, Notruf-Möglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material etc. zu informieren.

Der Jugendleiter hat sich durch Beobachtungen, ggf. Befragungen, einen raschen persönlichen Eindruck der Anvertrauten sowie darüber zu verschaffen welchen Gefahren die Aufsichtspflichtigen während der Veranstaltung ausgesetzt sind. Nur so ist es möglich, Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen.

Belehren

2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

Der Jugendleiter ist verpflichtet, erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihm dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es dem Jugendleiter also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss er sich um diese schon nicht mehr kümmern.

Belehren - Kontrollieren

3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren

Von Gefahrenquellen auf deren Eintritt oder Bestand der Jugendleiter keinen Einfluss hat, **sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten** (Einschreiten), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtspflichtigen auch tatsächlich verstanden werden. Bei jüngeren Kindern hat sich der Jugendleiter durch Nachfragen zu versichern, ob seine Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeug, ist vorzuführen. Der Jugendleiter hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden. Er soll die sachlichen Gründe, die ihn zu einem Verbot bewogen haben, transparent machen, so dass Hinweise und Verbote nicht als

"Befehle" empfunden werden. Nur so ist auch eine Beachtung und Befolgung gewährleistet.

Kontrollieren

4. Pflicht, die Aufsicht aufzuführen

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Jugendleiter hat sich daher stets zu vergewissern, **ob diese Hinweise, Belehrungen und Verbote von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden**. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Eine ständige Anwesenheit kann dabei nicht in jedem Fall. Der Jugendleiter muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss er sich in regelmäßigen Abständen versichern. Im Allgemeinen kommt ein Jugendleiter dann seiner Aufsichtspflicht nach, wenn er die "nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters" walten lässt.

Kontrollieren - Einschreiten

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt daher von vielen Faktoren ab, z.B.: Alter und persönliche Verhältnisse der Kinder/ Jugendlichen; Gruppengröße; örtliche Verhältnisse; Anzahl, Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen; objektive Gefährlichkeit der Aktivität; Anzahl der Mitbetreuer.

Der Jugendleiter sollte stets folgende Fragen mit *JA* beantworten können:

- *Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?*
- *Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?*
- *Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?*

2. Wer haftet für was ?

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung des Jugendleiters setzt immer ein Verschulden des Jugendleiters bei Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht. Während bei der Annahme von Vorsatz der Jugendleiter will bzw. es in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht, ist von Fahrlässigkeit dann auszugehen, wenn der Jugendleiter zwar keinen Schaden will, allerdings ein Schaden deshalb entsteht, weil der Jugendleiter die erforderliche Sorgfalt eines durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) Jugendleiters außer Acht gelassen hat.

Oft wird aber wohl auch dem geschädigten Minderjährigen selbst der Vorwurf zu machen sein, dass die Entstehung des Schadens für ihn vorhersehbar war. Hier greift die "Mitschuld"-Regelung ein. Danach ist jedoch Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr nie eigenes Mitverschulden anzulasten.

Wenn der Geschädigte mindestens 7 Jahre alt ist und er in der Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, dass durch sein Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dies zu einer Minderung oder zum Ausschluss der Haftung des Jugendleiters führen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter des Minderjährigen auch sein persönlicher Reifegrad und sein Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Tuns ermöglicht.

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung:

Während bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Jugendleiter selbst für einen Schaden haftet, kann er im Falle seiner leichten Fahrlässigkeit verlangen, dass er vom Träger der Veranstaltung/ Freizeit von der Haftung "freigestellt" wird, d.h. dieser anstatt des Jugendleiters den Schaden übernehmen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jugendleiter, da sie mit besonders gefahrträchtigen Aufgaben betraut werden (Beaufsichtigung von Minderjährigen), letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben.

3. Welche Faktoren muss ich bei der Ausübung meiner Aufsichtspflicht berücksichtigen?

Die Ausübung der Aufsichtspflicht verläuft nicht in allen Situationen nach „Schema F“, sondern unterliegt verschiedenen Faktoren, die sich von Situation zu Situation ändern können:

- individuelle Voraussetzungen der Teilnehmer
- individuelle Voraussetzungen der Leiter
- Verhältnis von Leiter zu Teilnehmer
- Gruppengröße und Gruppenkonstellation
- lokale und situative Gegebenheiten
- Art der Unternehmung

4. Wie wird die Aufsichtspflicht übertragen ?

Die Aufsichtspflicht kann durch schriftliche oder mündliche Verträge zwischen Eltern und dem Träger/ Verband geschlossen werden. Der Träger überträgt dann in der Regel durch stillschweigende Zustimmung die Aufsichtspflicht auf den Gruppenleiter. Dieser wiederum kann situativ die Aufsicht an weitere Personen, z.B. unter Umständen auch an ein Kind in seiner Gruppe, delegieren.

5. Welche Personen unterliegen der Aufsichtspflicht ?

- Alle Personen unter 18 Jahren.
(Aber auch Personen über 18 Jahren müssen sich Weisungen fügen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme notwendig sind.)
- Ggf. gibt es auch eine Fürsorgepflicht bei behinderten Menschen über 18 Jahren.

III. Folgen für mein Handeln

1. Stehe ich deshalb mit einem Bein im Gefängnis oder im Schuldenturm?

Nein, natürlich nicht. Wenn die drei Grundregeln **Belehren – Kontrollieren – Einschreiten** mit gesundem Menschenverstand durchgängig eingehalten werden, kann im Prinzip nie etwas passieren.

2. Welche Konsequenzen drohen mir bei massiven Verstößen gegen die Aufsichtspflicht ?

Es drohen zivilrechtliche und/ oder strafrechtliche Konsequenzen.

Im ersten Fall können die Schäden in der Regel über Versicherungen der Träger beglichen werden. Jedoch gibt es bei Versicherungen eine Ausschlussklausel, was Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit betrifft.

Im zweiten Fall kommt es wenn überhaupt dann regelmäßig nur zu Geldstrafen. Nur in absoluten Ausnahmefällen oder bei gleichartigen Vorstrafen droht Gefängnis.

IV. Zusammenfassung/ Ziel dieser Veranstaltung

- Wissen um die Gefahren (klingt zwar doof, aber ist erfahrungsgemäß häufig nicht der Fall – z.B. Tauziehen in Westernohe, Raufen in der Meuten- oder Juffistunde, Mofafahren bei Pfadis und Rovern etc. p.p.). – Im Zweifel vorher Rücksprache mit erfahrenen Leitern.
- Verantwortungsvoller Umgang
z.B.
 - Aktueller erste Hilfe-Kurs (möglichst nicht nur den Standard-Kurs für den Führerschein, sondern einen speziell für Lehrer, Erzieher und Jugendgruppenleiter).
 - Immer auf die Gefährlichkeit z.B. des Umgangs mit Axt, Beil und Säge hinweisen. (**Stichwort: Belehrung**)
 - Funktionsfähigkeit von Material + Ort
 - Hinweise so, dass die Kinder sie verstanden haben. = Zeigen wie das funktioniert und entsprechend anleiten. (**Stichwort: Belehrung**)
 - Hinweise immer wieder geben. (= dauerhafte Belehrung + dauerhafte Kontrolle)
 - Kontrollieren, dass die Kinder die Hinweise mitbekommen und auch verstanden haben. = Zeigen lassen, dass sie es können. (**Stichwort: Kontrolle**)

- Verhaltensregeln aufstellen. (**Stichwort: Belehrung**)
- Missbrauch verbieten (**Stichwort: Belehrung**)
- Kinder diese Verhaltenregel mitteilen. (**Stichwort: Belehrung**)
- Kontrollieren, dass die Kinder die Verhaltenregeln mitbekommen und auch verstanden haben. (**Stichworte: Belehrung + Kontrolle**)
- Immer darauf achten, dass die Kinder diese Regeln auch einhalten.
(**Stichworte: Kontrolle + ggf. Einschreiten**)
-> Beim ersten Mal muss der Leiter daneben stehen. Später (wenn die Kinder es mehrmals fehlerfrei gemacht haben) aus der Ferne betrachten. Aber auch viel später deren Können und ordnungsgemäßes Verhalten immer wieder überprüfen und Stichproben machen.
-> Aspekte sind:
 - Alter des Kindes und persönliche Reife
 - Bisheriges Gruppenverhalten
 - Gefährlichkeit der Beschäftigung
 - Örtliche Umgebung
 - Erfahrung des Leiters und Erfahrung des Kindes
 - Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit-> Tipp: Überprüfung möglichst öffentlich.
- Sanktionen, wenn dies nicht geschieht. (**Stichwort: Verbote = Einschreiten**)
-> Tipp: Sanktionen möglichst öffentlich.
- **Für alles Zeugen haben!**
- Bei Wanderungen, Spaziergängen etc. immer eine 1.-Hilfe-Tasche dabei haben. (Theoretisch sogar für die Meuten-, Trupp- oder Rundenstunde in den Gruppenräumen.)
- Im Zweifel haben in der DPSG alle Leiter eines Stammes die Verantwortung für alle Kinder des Stammes (stufenunabhängig)!

Allgemeine Regeln:

- Aufsichtspflicht besteht sobald die Kinder das erste Mal in einer Meuten-, Trupp- oder Rundenstunde ankommen (wird stillschweigend vom Leiter übernommen).
- Vorstand haftet für die Leiter, wenn er diese nicht ordnungsgemäß überwacht und ausbildet. (Ist mit dieser Veranstaltung zum größten Teil geschehen.)

- Leiter haben volles Hausrecht (s.o.) + volle Haftung und können daher alles bestimmen (z.B. Rauchverbot trotz 16 o. 18 Jahre, Alkoholverbot, Trennung von Mädchen und Jungen beim Schlafen (auch bei Rover) – insbesondere die Anwesenheitserlaubnis der Kinder/ Jugendlichen.
- Aufsichtspflicht der Leiter besteht auch für den Hin- und Rückweg zur Gruppenstunde.
- Aufsichtspflicht und Haftung besteht auch während der Hike, wenn der Leiter nicht dabei ist -> daher vorher: s.o. Stichpunkte: Belehrung + Kontrolle
- Haftung der Leiter besteht teilweise auch für die Rover, die über 18 Jahre alt sind.
- Leiter haben absolutes Hausrecht während der Gruppenstunde, Lagern. Dieses gilt im Pfadi-Keller, Jugendheim, Platz, gemieteten Zeltplatz. – Bei einem rechtsgültig gemieteten Zeltplatz gilt das Hausrecht sogar gegenüber dem Eigentümer!
-> Damit ist der Leiter aber auch vollständig verantwortlich für alles, was dort geschieht (egal ob von ihm gewollt oder nicht – ob ihm bekannt oder nicht).
- Guten Anmeldebogen + Gesundheitsbogen vor jeder Fahrt von den Eltern ausfüllen + unterschreiben lassen.
- Einverständnis der Eltern schriftlich oder vor Zeugen einholen. (Hier reicht es z.B. für den Gebrauch von Beil und Säge, dass die Eltern es nachweislich vorher wussten.)
- Evtl. auch Hinweis auf besondere Aktionen (wie z.B. Hike ohne Leiter).
- Zwar besteht über den Mitgliedbeitrag eine Haftpflichtversicherung für die Kinder + die Leiter, aber jeder weiß, dass sich Versicherungen gerne aus ihrer Haftung irgendwie heraus winden. Im Zweifel haftet jeder Leiter alleine und in voller Höhe – unabhängig davon ob möglicherweise auch die anderen Mitglieder des Leitungsteams o.a. haften. Erst nach rglm. 30 Jahren können keine Ansprüche mehr gegen die Leiter gestellt werden.

Letztendlich wird eine Haftung des Leiters regelmäßig nicht eintreten, wenn er mit dem gesunden Verstand eines erwachsenen Menschen die Grundregel beachtet.

➔ Das bedeutet natürlich, dass der Leiter auch immer die allgemeinen Gesetze etc. befolgen muss.

- Das mag jetzt dumm klingen, aber wenn ein Wö- oder Juffi-Leiter es auch nur zulässt, dass innerhalb einer Meuten- oder Truppstunde die Kinder ohne einen Kindersitz im Auto oder VW-Bus fahren, dann ist er immer mit in der Haftung – selbst wenn der andere Fahrer unverschuldet von einem Auto angefahren wird.

- Ebenso ist es bei den Jugendlichen die unter 16 Jahren ein Bier trinken oder eine Zigarette rauchen und der Leiter nicht dagegen einschreitet.
Hier muss der Leiter es nicht einmal tatsächlich sehen – es reicht aus, wenn er es hätte erkennen müssen oder im Nachhinein nicht einschreitet um es in der Zukunft zu unterbinden.
(Hierbei ist aber zum einen der unmittelbare Schaden nicht so groß wie beim Bsp. der Wö´s und zum anderen darf die Leitung es ab ca. 15 1/2 Jahren maximal auch tolerieren – aber nicht unterstützen!)

Grundregel:

Belehren – Kontrollieren – Einschreiten

RA Mag. rer. publ. Jo Hakes
Preußischer Hut 29
47802 Krefeld
Tel.: 02151 - 622700
Stand: 03.07.2004